

Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Kosten der Kindertagespflege (Elternbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in Kindertagespflegeverhältnis beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Betreuungsumfangs sowie des Betreuungsortes monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Wird Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagesgrundschule in Anspruch genommen, vermindert sich der Elternbeitrag um die Hälfte des jeweiligen Tabellenwertes.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagesgrundschule oder nehmen sie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Beckum zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gewählten Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen

Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern und der Tagespflegeperson unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit.
- (2) Bei Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 8 Datenschutzklausel

Die Stadt Beckum darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

§ 9 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 10 Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Betreuungsort		Haushalt der Tagespflegeperson oder ausschließlich dafür angemietete Räume				Haushalt der Beitragspflichtigen			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe gestaffelt nach Jah- reseinkommen		15	25	35	45	15	25	35	45
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	28,00 €	46,00 €	64,00 €	82,00 €	17,00 €	28,00 €	39,00 €	50,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	58,00 €	95,00 €	132,00 €	169,00 €	28,00 €	47,00 €	66,00 €	85,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	85,00 €	140,00 €	195,00 €	250,00 €	45,00 €	76,00 €	107,00 €	138,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	110,00 €	184,00 €	258,00 €	332,00 €	70,00 €	118,00 €	166,00 €	214,00 €
06	über 61.400,00 €	126,00 €	209,00 €	292,00 €	375,00 €	93,00 €	156,00 €	219,00 €	282,00 €